

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21.

Marienwerder, den 27. Mai

1885.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9056 die Verordnung, betreffend die Tagelöhner von Beamten der Lokalverwaltung der Pölle und indirekten Steuern. Vom 22. April 1885; und unter Nr. 9057 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Mai 1885, betreffend den Bau und demnächstigen Betrieb der durch das Gesetz vom 7. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 119) zur Ausführung genehmigten Eisenbahnen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. Januar cr. bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Böhle zu Gr. Bislaw zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk gleichen Namens im Kreise Tuchel, an Stelle des von dort verzogenen Gutsinspektors und Amtsekretärs Otto Rieder, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Mai 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

2) Der Schiffsmakler August Volten zu Hamburg ist aus seiner Stellung als Agent der Hamburg-Amerikanischen Packet-Schiffahrtsgesellschaft ausgeschieden und hierdurch sind die ihm unter dem 25. März 1859 und 5. Dezember 1877 erteilten Konzessionen zum Betriebe des Geschäfts der Auswandererbeförderung innerhalb des Preussischen Staates erloschen. In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 sind damit auch die Konzessionen der bisherigen Agenten des Volten erloschen und daher werden folgende von mir erteilte Konzessionen zur Vermittelung von Auswanderer-Beförderung-Verträgen für Volten hierdurch außer Kraft gesetzt und zwar:

- 1) des Buchhändlers Franz Garmis zu Dt. Krone vom 2. Februar 1878,
- 2) des Kaufmanns A. Fock zu Zempelburg vom 11. Februar 1881,
- 3) des Färbers Emil Sülz zu Wandenburg vom 20. August 1882,
- 4) des Büchsenmachers A. Ertel zu Riesenburg vom 13. Juli 1877,
- 5) des Kaufmanns Lewin Weile zu Schlochau vom 17. Mai 1882,

- 6) des Kaufmanns David Wollenberg zu Gollub vom 12. Mai 1880,
- 7) des Kaufmanns J. S. Caro zu Thorn vom 12. Mai 1880,
- 8) des Kaufmanns Oskar Böttger zu Marienwerder vom 11. Oktober 1883,
- 9) des Kaufmanns Adolf Gutzzeit zu Graudenz vom 16. August 1884.

In Gemäßheit des auf Grund der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. März 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. September 1853 bringe ich dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung der vorstehend genannten Agenten, soweit sich solche auf die Vermittelung von Auswanderer-Beförderungsverträgen für August Volten zu Hamburg beziehen, nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer Präklusivfrist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei mir anzubringen sind.

Marienwerder, den 18. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

3) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. März d. J. der Stadtgemeinde Baden-Baden die Erlaubniß zu erteilen geruht, zu der mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zum Besten der diesjährigen Baden-Isfezheimer Rennen von ihr zu veranstaltenden Auspielung von Gegenständen der Kunst, der Industrie und des Gewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im ganzen Bereiche desselben, Loose zu vertreiben.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizei-Behörden und Polizeibeamten des Bezirks an, dem Vertriebe der qu. Loose Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Marienwerder, den 20. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

4) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 17. April cr. dem Komitee der großen Berliner Pferdeausstellung die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der diesjährigen Ausstellung eine einmalige Verloosung von Pferden, Equipagen, Reit- und Fahrrequisiten, zu welcher 10000 Loose à 3 Mark ausgegeben werden dürfen, zu veranstalten und die betreffenden Loose in dem ganzen Bereiche der Monarchie abzusetzen.

Marienwerder, den 20. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat dem Vorstande des bienenwirthschaftlichen Hauptvereins zu Danzig unter dem 17. April d. J. die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit der in Danzig am 7. und 8. August d. J. beabsichtigten Ausstellung von Bienenvölkern, Wohnungen, Maschinen zc. eine öffentliche Verloosung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und zu diesem Behuf bis 2000 Loose zum Preise von 0,50 Mark für jedes einzelne Loose innerhalb der Provinz Westpreußen auszugeben und zu vertreiben.

Marienwerder, den 20. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Die unter der Firma

Imperial

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in London domizillierte Aktien-Gesellschaft hat ihren Geschäftsbetrieb in Preußen aufgegeben.

Die der Gesellschaft unter dem 24. November 1867 erteilte Konzession zu diesem Geschäftsbetriebe wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 21. April 1885.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Zastrow.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der vorgenannten Gesellschaft erteilte Konzession nebst den Statuten als Beilage zu Nr. 32 des Amtsblatts pro 1868 publizirt worden ist.

Marienwerder, den 21. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Besitzer Manns in Abbau Niesenburg, der Schuhmachermeister Börschke und dessen Bruder Johann Börschke und der Schuhmachermeister Jarm in Niesenburg haben bei dem am 3. April d. J. im Jagden 21 A. a. des Belaufs Gunthen in der Oberförsterei Nehhof stattgehabten Waldbrande durch umsichtiges Eingreifen das weitere Fortschreiten des Brandes verhindert, weshalb denselben hiermit für ihre Umsicht unsere lobende Anerkennung ausgesprochen wird.

Marienwerder, den 16. Mai 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

8) Die mit einem jährlichen Gehalte von 900 M. verbundene Kreisphysikatsstelle des Kreises Czarnikau mit dem Wohnsitz in Czarnikau ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 18. Mai 1885.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9) **Bekanntmachung.**

Mit dem 1. Juli 1885 treten für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg:

- a. eine neue Auflage des Lokal-Güter-Tarifs, Theil II., enthaltend die bis zum 1. Juli cr. eingetretenen Tarif-Änderungen, sowie eine neue Ueberfuhr-

gebühr von 2 Mark pro beladenen Wagen von Cüstriner Vorstadt nach dem Warthestränge,
b. ein neuer Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von:

- 1) Personen und Reisegepäck,
- 2) Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
- 3) Eil- und Frachtgütern,

c. der Nachtrag XIV. zum Lokaltarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck vom 1. August 1881

zugleich auch für die neu zu eröffnende Bahnstrecke Kobbelbude-Wormditt (Allenstein) in Kraft. Durch Abkürzung der Entfernung vermittelt der neuen Strecke treten gegen die bisherigen Tariffätze Ermäßigungen; in Folge Berichtigung von Fehlern einige Erhöhungen ein, welche letztere erst mit dem 5. Juli cr. Gültigkeit erhalten.

Durch die Einführung des neuen Lokal-Gütertarifs gelangen vom 1. Juli cr. ab zur Aufhebung:

1. der Lokal Gütertarif für den Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 II. Auflage nebst Nachtrag I. bis V.,

2. der Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von:

- 1) Personen, Reisegepäck und Hunden,
- 2) Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
- 3) Eil- und Frachtgütern

vom 15. August 1883 nebst Nachtrag I. bis VII.

Die vorbezeichneten Drucksachen sind vom 25. Juni cr. ab durch unsere Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen. Bis dahin wird die unterzeichnete Direktion auf etwaige Anfragen über die Höhe der einzelnen Tariffätze Auskunft erteilen.

Bromberg, den 20. Mai 1885.

Königlich: Eisenbahn-Direktion.

10) Verhandelt bei der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und West-Preußen.

Königsberg, den 20. Mai 1885.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der achtundsechszigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgelosten und

- 1) bis zum 1. Oktober 1884 und
- 2) am 1. April 1885

fälligen und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons und zugehörigen Talons vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen, und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

Zu 1. Littr. A.	à 3000 Mk.	3 Stück,		
" B.	à 1500	2	"	
" C.	à 300	16	"	
" D.	à 75	12	"	

Summa 33 Stück,

zu 2. Littr. A. à 3000 Mf. 52 Stück,
 = B. à 1500 = 12 =
 = C. à 300 = 59 =
 = D. à 75 = 49 =

Summa 172 Stück

Rentenbriefe nebst Koupons und Talons.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

- 1) des Herrn Geheimen Regierungs-Raths Landraths Baron von Huelleffem-Kuggen von hier,
- 2) des Herrn Gutsbesizers Regenborn-Schäferei,
- 2) des Herrn Oberbürgermeisters Thomale aus Elbing,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird.

(gez.) von Huelleffem. (gez.) Regenborn.
 (gez.) Thomale. (gez.) Ellendt.

a. u. s.
 (gez.) Höpfer. (gez.) Woltersdorf.

11) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 3000 Mf. 64 Stück Nr. 319, 387, 464, 684, 864, 925, 1252, 1309, 1595, 1664, 1683, 1806, 1933, 2051, 2242, 2380, 2684, 2808, 3430, 3519, 3578, 4134, 4602, 4607, 4691, 5081, 5491, 5595, 5621, 5925, 6253, 6433, 6481, 6810, 6829, 6888, 6889, 6909, 6921, 7042, 7057, 7127, 7137, 7163, 7327, 7479, 7815, 7829, 8158, 8215, 8239, 8995, 9284, 9718, 9758, 9915, 9920, 10181, 10204, 10274, 10363, 10435, 10576, 10647.

Littr. B. à 1500 Mf. 20 Stück Nr. 36, 170, 365, 376, 820, 827, 975, 993, 1275, 1282, 1340, 1344, 1379, 1407, 1706, 1832, 2017, 2598, 3040, 3085.

Littr. C. à 300 Mf. 83 Stück Nr. 20, 37, 148, 280, 682, 1020, 1528, 1574, 1881, 1906, 2134, 2155, 2281, 2397, 3337, 3352, 3721, 4076, 4404, 4590, 5132, 5156, 5189, 5308, 5482, 5548, 5646, 5705, 6060, 6076, 6158, 6689, 6736, 6819, 6929, 7066, 7105, 7191, 7245, 7376, 7388, 7488, 7702, 7774, 7832, 8140, 8252, 8516, 8584, 8642, 8665, 8840, 8904, 9202, 9356, 9422, 9424, 9719, 9798, 9925, 10129, 10203, 10288, 10464, 11191, 11210, 11360, 11420, 12484, 12664, 12987, 13120, 13121.

13937, 14283, 14546, 14568, 14569, 14752, 14884, 15189, 15281, 15668.
 Littr. D. à 75 Mf. 66 Stück Nr. 13, 52, 136, 245, 350, 411, 923, 1203, 1279, 1767, 1930, 2040, 2292, 2623, 2723, 2737, 2738, 3454, 3767, 3849, 4204, 4305, 4385, 4550, 4579, 4947, 4949, 4960, 5310, 5372, 5377, 5379, 5386, 5399, 5920, 5976, 6194, 6430, 7104, 7357, 7530, 7803, 8030, 8749, 8842, 9066, 9372, 9507, 9509, 9538, 9752, 9858, 9927, 9997, 10000, 10280, 10348, 10422, 10455, 10463, 10874, 11325, 11437, 11536, 11662, 11885.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in kourzfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Koupons Ser. V. Nr. 7—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15a,

vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, die zu realisirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Den 1. April 1877: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 6.
 Den 1. Oktober 1877: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 7275.
 Littr. D. à 75 Mf. Nr. 5360.
 Den 1. Oktober 1878: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 8068.
 Littr. D. à 75 Mf. Nr. 1081.
 Den 1. April 1879: Littr. D. à 75 Mf. Nr. 5359.
 Den 1. Oktober 1879: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 2682, 8644.
 Den 1. Oktober 1880: Littr. B. à 1500 Mf. Nr. 2384.
 Littr. C. à 300 Mf. Nr. 10886.
 Den 1. April 1881: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 5546.
 Den 1. Oktober 1881: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 10889.
 Den 1. April 1883: Littr. C. à 300 Mf. Nr. 1952, 2452, 5816, 6978, 7268, 8003, 12235, 12318.
 Littr. D. à 75 Mf. Nr. 410, 1407, 3084, 6060.
 Den 1. Oktober 1883: Littr. A. à 3000 Mf. Nr. 8785.
 Littr. C. à 300 Mf. Nr. 155, 414, 2301, 6511, 7974, 9184, 10524, 11172, 12425.

- Littr. D. à 75 Mf. Nr. 4102. 4241. 4244. 5292. 5311. 5428. 6975. 8008. 8967. 9412. 9983. 10309.
- Den 1. April 1884: Littr. A. à 3000 Mf. Nr. 582. 1815. 4216. 9149. 9337. 9363.
Littr. B. à 1500 Mf. Nr. 1176. 2952.
Littr. C. à 300 Mf. Nr. 2525. 5344. 6920. 9711. 10818. 11691. 12189. 12262.
Littr. D. à 75 Mf. Nr. 209. 484. 1528. 3751. 7264. 8548. 9279. 9620. 10089. 10093. 10954. 11285.
- Den 1. Oktober 1884: Littr. A. à 3000 Mf. Nr. 609. 1258. 1260. 3887. 5547. 5688. 8238. 8287. 9452. 9647.
Littr. B. à 1500 Mf. Nr. 2438. 2798. 3192.
Littr. C. à 300 Mf. Nr. 654. 852. 1547. 3080. 4435. 6557. 7059. 7264. 7399. 7426. 9035. 9420. 9868. 10064. 12730. 12845. 13518. 14484.
Littr. D. à 75 Mf. Nr. 1885. 2956. 3757. 4166. 4194. 5785. 5999. 11170. 11522. 11578.
- Den 1. April 1885: Littr. A. à 3000 Mf. Nr. 1793. 8137. 8154. 8843. 10507.
Littr. B. à 1500 Mf. Nr. 95. 377. 1815. 2116. 2180. 2481. 3218.
- Littr. C. à 300 Mf. Nr. 213. 879. 1262. 2537. 3524. 6975. 7097. 7216. 7340. 7786. 7987. 8459. 8995. 9022. 10485. 11220. 12410. 12426. 15198. 15292.
Littr. D. à 75 Mf. Nr. 720. 2305. 2314. 2568. 2902. 3078. 3252. 3253. 3843. 4022. 4445. 4714. 5266. 6365. 7124. 7579. 7668. 10553. 11849.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelösten Rentenbriefe

tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staats-Anzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg i. Pr., den 20. Mai 1885.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinzen Ost- u. Westpreußen.

12) Personal-Chronik.

Der seitherige erste Seminarlehrer in Pr. Eylau Prediger Hermann Adolf Grunau ist zum dritten Prediger der evangelischen Kirche zu Marienwerder berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Mlewo und Rinsk ist dem königlichen Kreis-Schulinspektor Weiland in Briesen übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Rittergutsbesitzer Major a. D. Hertell in Rajonskowo auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Der Besitzer Menna zu Struckfon ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bissewo Kreis Culm ernannt.

Die Wiederwahl der Kaufleute Rittler und Wendisch, und die Neuwahl des Zimmermeisters Engelhardt, der Kaufleute B. Richter, M. Schirmer, sowie die Ersatzwahl des Zimmermeisters Behrensborff zu unbesoldeten Stadträthen in der Stadt Thorn ist bestätigt.

13) Erledigte Schulstellen.

Die Amtsblattbekanntmachung bezüglich der erledigten Schulstelle zu Bukowik Kreis Schwetz wird dahin ergänzt, daß die Bewerber um diese Lehrerstelle die Qualifikation zur Bedienung einer Orgel besitzen müssen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.)